Anzeigepflicht für Anlagenbetreiber (Anzeigeformular)

Zu den wesentlichen Regelungen der 44. BImSchV zählt die Registrierung von Feuerungsanlagen (§ 6 der 44. BImSchV). Danach haben Betreiber einer Feuerungsanlage vor deren Inbetriebnahme den beabsichtigten Betrieb schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen. Betreiber bestehender Feuerungsanlagen haben den Betrieb bis zum 01.12.2023 anzuzeigen. Die zuständige Behörde für Anlagen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Tabelle 1: Anzeigepflichten für Betreiber von Anlagen, welche der 44. BImSchV unterliegen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlass** | **Rechtsgrundlage** | **Zeitpunkt** |
| Anzeige einer Neuanlage | § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV | vor Inbetriebnahme |
| Anzeige einer bestehenden Anlage | § 6 Abs. 2 i. V. m.  § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV | bis zum 01.12.2023 |
| Anzeige einer emissionsrelevanten Änderung | § 6 Abs. 5 der 44. BImSchV | unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats |
| Anzeige eines Betreiberwechsels | § 6 Abs. 5 der 44. BImSchV | unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats |
| Anzeige einer endgültigen Stilllegung | § 6 Abs. 5 der 44. BImSchV | unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats |

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz und Landwirtschaft (SMEKuL) hat eine Allgemeinverfügung erlassen, nach welcher die Anzeige der Anlagen im Freistaat Sachsen ausschließlich elektronisch per E-Mail an die zuständige Immissionsschutzbehörde zu übermitteln ist. Die Registrierung erfolgt mittels eines Anzeigeformulars.

* [Allgemeinverfügung](https://www.luft.sachsen.de/download/Allgemeinverfuegung_44_BImSchV.pdf)
* [Anzeigeformular](https://www.luft.sachsen.de/download/luft/44bv-MFA-Anzeige-Registrierungsformular_SN-20200103.pdf)